

Zu BASS 15-37

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zur Fachhochschulreife
und Bildungsgänge,
die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten
und Fertigkeiten und zum schulischen Teil
der Fachhochschulreife führen
(Anlage C2 der APO-BK);
Fachbereich Gestaltung;
Inkraftsetzung
der vorläufigen Bildungspläne
Evangelische Religionslehre und
Katholische Religionslehre**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 20.04.2022 - 313-6.08.01.13-167272

Unter verantwortlicher Leitung der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur
- Landesinstitut für Schule und unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte
und der Oberen Schulaufsicht wurden neue vorläufige Bildungspläne mit
einer kompetenzorientierten Ausrichtung fertiggestellt.

Die in der Anlage 1 aufgeführten vorläufigen Bildungspläne für den Fach-
bereich Gestaltung werden hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 29
Schulgesetz (BASS 1-1) festgesetzt. Sie treten rückwirkend zum
01.02.2022 in Kraft.

Die vorläufigen Bildungspläne werden im Bildungsportal unter
www.berufsbildung.nrw.de veröffentlicht.

Die curricularen Vorgaben für die Fachbereiche und Berufsfelder, für die
bislang keine neuen Bildungspläne entwickelt wurden, behalten vorläufig
ihre Gültigkeit.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Lehrpläne treten für die Bildungsgänge
der Anlage C2 der APO-BK im Fachbereich Gestaltung zum 31.01.2022
auslaufend außer Kraft.

Anlage 1

Fachbereich Gestaltung	
Heft-Nr.	Fach
44415	Evangelische Religionslehre
44416	Katholische Religionslehre

Tabelle 1: Vorläufige Bildungspläne; Berufskolleg

Anlage 2

Heft-Nr.	Fach/Bezeichnung	
4911	Evangelische Religionslehre	Lehrplan zur Erprobung
4912	Katholische Religionslehre	Lehrplan zur Erprobung

Tabelle 2: Bildungspläne; die außer Kraft gesetzt werden; Berufskolleg